

ungunsten der Zivilisten verschoben hat. Er forderte die Ächtung des Krieges und die Entwicklung einer Friedenskultur, die auch Entwaffnungen einschließt, und wirkte schon fast wie ein 68er, als er sich zum Motto »Liebe statt Haß« für eine neue Lebenskultur aufschwang. Unter kriminologisch-victimologischen Gesichtspunkten stand seine Forderung nach dem Aufbau globaler Gerichtssysteme und der permanenten Institutionalisierung des Haager Gerichtshofes im Mittelpunkt. Marmeli zeichnete mit Daten der Folteropferrehabilitationszentren und von amnesty international jedoch eine düstere Perspektive für das 21. Jahrhundert. Über die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungs-Kommission als ermutigendes Beispiel berichtete Glenda Wildschut. Es wäre zu hoffen, daß daraus ein Vorbild für andere Konfliktregionen erwächst, womöglich ein Modell für das Haager Tribunal im Sinne von »restorative justice«.

Persönliche Einschätzung

Neue Teilnehmer brachten neuen Schwung und neue Ansätze (Victim-Empowerment, ethnologische Perspektive, stärkere Einbeziehung der Täterseite). Es gab auch neue Fragestellungen, wie die nach wiederholten Victimisierungen und nach »hate crimes«. Und es gab zumindest Ansätze auf theoretischer Ebene, die hoffen lassen, daß Victimologie in Zukunft mehr sein wird als empirische Forschung und Kriminalpolitik, denn Fragen nach der sozialen Konstruktion des Opfers, nach theoretischen Modellen des Opferhandelns und nach der Gegenstandsbestimmung der Victimologie rückten in ein breiteres Rampenlicht. Das Konzept der »restorative justice« weist im Grunde weit über die alte, engefaßte Victimologie hinaus.

Ernstzunehmende Victimologie wird nicht länger allein in Europa und Nordamerika betrieben – besonders einige afrikanische und lateinamerikanische Wissenschaftler und Praktiker der Sache des Opfers müssen in der zukünftigen Diskussion auch hierzulande berücksichtigt werden. Die Tatsache, daß das Vorprogramm 18 südafrikanische und nur fünf deutsche Referenten¹

ankündigte, gibt einen Hinweis über den Stellenwert, den das Unternehmen Victimologie offenbart und hier genießt. Ich möchte dann auch mit einer Forderung schließen. Die Victimologie und mit ihr das Opfer drohen in der Bundesrepublik Deutschland (erneut) marginalisiert zu werden, weil es offenbar weder ein wissenschaftliches Forschungsprogramm noch gebündelte kriminalpolitische Aktivitäten oder eine soziale Bewegung der Praxis in diesem Bereich gibt. Die persönliche Einbindung bspw. von G.F. Kirchhoff und E. Weitekamp in die Strukturen der internationalen Victimologie sind deren persönlichem Einsatz geschuldet

und haben nichts mit bestehenden Strukturen hierzulande zu tun. Wo aber bleibt die victimologische Perspektive?

Dr. Otmar Hagemann ist Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg, Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Anmerkungen

- 1 Im endgültigen Programm ergaben sich leichte Veränderungen, insbesondere zusätzliche Beiträge von Schädler und Kilchling. Außerdem engagierten sich K. Sessar, G.F. Kirchhoff und R. Hinrichs neben Weitekamp und Strobl.

werden soll, soll bei diesen Delikten einheitlich mit Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren) und bei Verbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bedroht sein.

- Das Mindestmaß von 5 Jahren Freiheitsstrafe beim schweren Raub soll bei besonders schwerwiegenden Angriffen auf Leben und Gesundheit (v.a. bei schwerer und lebensgefährdender Mißhandlung des Opfers und beim Einsatz einer Schußwaffe) beibehalten werden. Für andere Fälle soll es dagegen auf 3 Jahre (Mißführen einer Schußwaffe, Bandenraub) bzw. 2 Jahre (v.a. bei Mitführen einer anderen Waffe, außerdem bei Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung) festgesetzt werden. Die Höchststrafe für den minder schweren Fall des schweren Raubes, auf den die Rechtsprechung angesichts des als überhöht empfundenen Normalstrafrahmens häufig ausweicht, soll gleichzeitig von 5 Jahren Freiheitsstrafe auf 10 Jahre erhöht werden.
- Besonders schwere Fälle des Betrugs, des Computerbetrugs, der Urkundenfälschung, der Fälschung technischer Aufzeichnungen bzw. beweiserheblicher Daten und der Untreue sollen einheitlich mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bedroht sein, was teilweise eine leichte Herabsetzung bedeutet. Betrug und Urkundenfälschung werden »um neue Verbrechenstatbestände erweitert, die auf banden- und gewerbsmäßiges Handeln im großen Stil zugeschnitten und mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren bedroht sind«. Die versuchte Untreue wird strafbar.
- Das Höchstmaß der Freiheitsstrafdrohung für besonders schwere Fälle des sexuellen Mißbrauchs an Kindern wird in einem neuen Verbrechenstatbestand von 10 auf 15 Jahre erhöht.
- Der Wohnungseinbruchsdiebstahl wird in den Tatbestand des § 244 StGB integriert (Mindeststrafe 6 Monate statt bisher 3 Monate).
- Bei der Kindesentziehung wird auf das Erfordernis der Anwendung von List, Drohung oder Ge-

STRAFRECHT

Jahrhundertreform?

● Christoph Kunz

Die Bundesregierung brachte im März dieses Jahres den Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes ins Gesetzgebungsverfahren ein. Er soll die bei der Reform von 1969 bis 1974 wie auch bei späteren Änderungen unvollendete systematische Reform des Besonderen Teils des StGB zum Abschluß bringen.

Neben der Harmonisierung der Strafraahmen soll der Entwurf der Verbesserung des Strafschutzes und der Erleichterung der Rechtsanwendung dienen sowie nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufheben. Er enthält u.a. folgende Änderungen:

- Die versuchte Körperverletzung wird allgemein unter Strafe gestellt. Die bisherigen Tatbestände der gefährlichen und schweren Körperverletzung sowie der Vergiftung und der Körperverletzung im Amt werden durch eine Strafummessungsvorschrift für besonders schwere Fälle mit einem Strafraahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe ersetzt. Deren Regelbeispiele beinhalten u.a. die Merkmale der bisherigen gefährlichen Körperverletzung (Strafraahmen: 3 Monate bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe), verlangen bei diesen aber nun die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung. Die Höchststrafe bei § 225 StGB soll auf 15 Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden.
- Für den minder schweren Fall des Totschlags soll künftig ein Strafraahmen von einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (bisher von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe) gelten.
- Für Delikte mit schweren Folgen für höchstpersönliche Rechtsgüter mit Ausnahme der Körperverletzungsdelikte sollen die Strafraahmen vereinheitlicht werden. Bei Vergehen, die im Regelfall mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht sind, soll der Strafraahmen für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen, v.a. der leichtfertigen Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung, durchgängig von einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe reichen. Die Verursachung des Todes, für die hier einheitlich Leichtfertigkeit vorausgesetzt

Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft

Die in den letzten Jahren rapide gestiegenen Zahlen der Untersuchungsgefangenen waren Anlaß für ein dreijähriges Projekt der Hessischen Landesregierung, in dem alle Untersuchungsgefangenen der drei Frankfurter Justizvollzugsanstalten während der ersten drei Monate der Haft einen Wahlverteidiger auf Staatskosten erhielten, sofern sie bei Aufnahme in die U-Haftanstalt noch keinen Verteidiger hatten. Damit sollte vor allem für die sozial schlechter gestellten Untersuchungsgefangenen Chancengleichheit hergestellt und ein Beitrag zur U-Haftverkürzung geleistet werden.

Die wissenschaftliche Auswertung dieses bisher einmaligen Feldexperimentes durch den Münchener Strafrechtslehrer und Kriminologen Prof. Dr. Heinz Schöch zeigt, daß das Projekt zur Verbesserung der psychosozialen Situation der noch nicht rechtskräftig verurteilten Personen in den besonders belastenden ersten Haftmonaten beigetragen hat. Außerdem sind beträchtliche Haftzeitverkürzungen sehr wahrscheinlich. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß die dadurch mögliche Reduzierung der staatlichen Aufwendungen für Haftplätze bei weitem die relativ geringen zusätzlichen Anwaltskosten ausgleicht.

Heinz Schöch
Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft
Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“
 Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

*Heinz Schöch
Der Einfluß der Strafverteidigung
auf den Verlauf der
Untersuchungshaft
Erfahrungsbericht über ein Projekt
der Hessischen Landesregierung
zur „Entschädigung von Anwälten
für die Rechtsberatung von
Untersuchungsgefangenen“
1997, 121 S., brosch.,
38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr,
ISBN 3-7890-4884-4*



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27

STANDPUNKT

»Brutal wie noch nie ...«

Von Manuel Eisner

Wer über Gewalt arbeitet, ist fast zwangsläufig mit einem erheblichen öffentlichen Interesse für die eigene Forschung konfrontiert. Dies gilt besonders seit den späten 80er Jahren, als im deutschsprachigen Raum eine wahre Welle der öffentlichen Gewaltdiskussion begann. Dabei zeigte sich eine enorme Kluft zwischen wissenschaftlichem Arbeiten und den Bedürfnissen von Medien und Politik. Forschung besteht in Auseinandersetzungen um Fragen wie: Was bedeuten Beobachtungen? Wie lassen sich die zur Frage stehenden Phänomene messen? Mit welchen Theorien können wir die Beobachtungen erklären? In Medien und Politik wird nach moralischen Bewertungen gefragt. Erwünscht sind eindeutige Aussagen über Ursachen von und Maßnahmen gegen Gewalt. Eine von Politikern gerne benutzte Taktik lautet hierbei: Sage, was du schlecht findest und erkläre es zur Ursache von Kriminalität. Fordere, was du gut findest und deklariere es zum Heilmittel gegen Kriminalität. Weil diese rhetorische Technik wirksam und leicht zu lernen ist, treffen wir sie fast immer an, wenn von Gewalt die Rede ist. Christen etwa machen daher den fehlenden Glauben, Sozialdemokraten die Arbeitslosigkeit, Feministinnen das Patriarchat und Rechtspopulisten die fehlende Repression der »Netten« und »Linken« für Gewalt verantwortlich.

Hier geht es nicht mehr um eine Auseinandersetzung mit Gewaltphänomenen, sondern um den Transport der eigenen Moral. Dies gelingt besonders gut in einem gesellschaftlichen Klima von Verunsicherung. Die einfachen Rezepte werden gerne gehört, weil sie der Angst einen Namen geben. Wissenschaftliche Differenzierungen, die zu zeigen versuchen, daß es eine einfache Erklärung nicht gibt und Maßnahmen je nach Problembereich unterschiedlich aussehen müssen, haben es in einem solchen Umfeld nicht leicht.

Gewalt wird in der Öffentlichkeit gerne so dargestellt, als seien Täter und Opfer Teile eines moralischen Lehrstücks. Je eher Opfer und Täter den Vorstellungen von Gut und Böse entsprechen, desto größer ist die Empörung, desto besser können wir Partei ergreifen, desto leichter läßt sich darüber sprechen. Gewalt gegen Frauen entspricht dieser Anforderung besser als Gewalt gegen Männer. Eltern, die Kinder mißhandeln, passen eher in dieses Schema als Kinder, die Gewalt gegen Eltern ausüben. Sich mit moralisch widerspenstigen Gewaltbereichen auseinanderzusetzen, ist schwierig.

Ich habe kürzlich mit Fachpersonen das heikle Thema von Gewalt in ethnischen Minderheiten diskutiert. Als einige Folgerungen im Plenum vorgestellt wurden, wechselte innert Minuten die Thematik zu Gewalt gegen Frauen. Ein Teilnehmer stellte triumphierend fest, damit sei man vom »Sündenbockthema« zum eigentlichen Problem vorgestoßen. Was man sich merken müsse, sei alleine, daß Gewalt vor allem von Männern ausgeübt und von Frauen erlitten werde. Das klingt gut, ist politisch korrekt und paßt so schön in die christliche Dichotomie von »Gut« und »Böse«. Wer will da noch so kleinlich sein und anmerken, daß heute fast zwei Drittel aller Opfer von Tötungsdelikten Männer sind, daß die Zahl männlicher Tötungsopfer während der vergangenen 30 Jahre deutlich stärker gestiegen ist als diejenige der weiblichen Opfer oder daß sich besonders Gewalt von Jugendlichen vor allem als Auseinandersetzung zwischen jungen Männern abspielt, bei der die Täter auch Opfer, die Opfer häufig auch Täter sind.

Zwischen politischen Skandalen und Gewaltkriminalität besteht eine Ähnlichkeit. Einzelfälle treten ins Rampenlicht des Medieninteresses, und

sogleich steht die Vermutung im Raum, man sehe nur einen Bruchteil all des Bösen, das sich irgendwo im Dunkeln abspielt. Erst vor dem Hintergrund des unbekannten Ausmaßes von Perfidie gewinnen die bekannten Fälle ihr Gewicht. Je weniger wir wissen, desto ungehemmter schießen die Spekulationen ins Kraut. Hat sich ein solches Eisbergsyndrom einmal eingestellt, droht selbst das einigermaßen gesicherte Wissen in den Strudel eskalierender Skandalisierung zu geraten. Weil es immer unvollkommen bleibt, belegt es nur, daß noch viel mehr Gewalt existieren muß. Schon ein wenig Schwindel genügt hier, um die scheinbar so objektiven Zahlen zu bloßen Gehilfen der gewünschten Dramatisierung zu machen.

So wurde kürzlich in einem bekannten schweizerischen Boulevardblatt behauptet, »jeder fünfte Jugendliche in der Schweiz sei bereits bewaffnet«. In Tat und Wahrheit hatte in der zitierten Umfrage jeder fünfte Jugendliche angegeben, »schon einmal« eine Waffe bei sich getragen zu haben. Die Studie belegt erstens keine Zunahme, wie sie mit dem Wörtchen »bereits« angedeutet wird, weil mangels Umfragen aus früheren Zeitpunkten Vergleiche gar nicht möglich sind. Zweitens liegen Welten zwischen einem Fünftel, die »schon einmal« eine Waffe getragen haben, und einem Fünftel, die »bewaffnet sind«. Selbst Redaktoren eines Boulevardblattes müßten ihrer Leserschaft solche Feinheiten zumuten.

Menschen haben fast immer den Eindruck, Kriminalität nehme zu. Dies gilt auch, wenn entsprechende Statistiken das Gegenteil nahelegen. Der englische Kulturoziologe Raymond Williams spricht in diesem Zusammenhang von einem »Fahrstuhl-Effekt«. Wir fahren im Fahrstuhl durch die Zeit und haben immer den Eindruck, das eben verlassene Stockwerk sei das bessere gewesen. Zeitungen verdienen hiermit ihr Geld und stützen willig das Bild einer permanenten Fahrt in den Abgrund. Für die Kommunikation von Ergebnissen aus der Kriminalitätsforschung ist dies ein Problem, weil die Dinge in der Regel komplizierter sind. Einige Kriminalitätsphänomene werden häufiger, andere werden seltener und bei vielen wissen wir es nicht so genau. Sagt man das so, dann überleben allzu häufig nur die Zunahmen den Filter journalistischer Erfolgsrezepte. Wer weiß beispielsweise, daß in der Schweiz 1982 über 17.000 Minderjährige wegen Diebstahl polizeilich registriert wurden und es 1995 nur noch rund 11.000 waren?

Daß zumindest Jugendgewalt in den letzten Jahren dramatisch zugenommen habe, scheint in Medien und Politik eine ausgemachte Sache zu sein. Tatsache ist jedoch, daß es niemand so genau weiß. Die verfügbaren Informationen sind widersprüchlich und lückenhaft. Lückenhaft sind sie, weil längst nicht alle von Jugendlichen begangenen Gewaltdelikte angezeigt werden, weil nur ein Bruchteil der Täter polizeilich identifiziert wird und weil die meisten in der Schweiz existierenden Kriminalstatistiken von fragwürdiger Qualität sind. Widersprüchlich sind sie, weil zwar die Zahl der wegen Körperverletzung und Raub polizeilich verdächtigten Minderjährigen seit einem Tiefpunkt im Jahre 1989 tatsächlich stark angestiegen ist, während sie etwa bei Vergewaltigung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte gesunken ist. Auch würde man erwarten, daß Minderjährige mehr Tötungsdelikte verüben, wenn tatsächlich die Bevölkerung zu roher Gewalt so dramatisch zugenommen hätte. Dies ist aber nicht der Fall: Seit 1982 werden in der Schweiz recht konstant jährlich etwa acht Minderjährige wegen eines Tötungsdeliktes registriert.

Allerdings sind Experten an der Irreführung der Öffentlichkeit oft selber mit beteiligt. Im Bemühen, für ihre Forschungsergebnisse Gehör zu finden, begeben sie sich gerade im Gewaltbereich auf eine Gratwanderung. Dabei bilden Grundlagenforschung, auf praxisbezogene Fragen angesetzte Expertengruppen, Journalistinnen und Journalisten sowie Politik ein Art Kette. Wie beim Telefonspiel werden Nachrichten weitergegeben, und jedesmal verändert sich der Inhalt ein wenig. Was das hinterste Glied versteht, hat mit der Nachricht des ersten nichts mehr zu tun. Ein besonders krasses Beispiel stand kürzlich im Tages-Anzeiger. Dort konnte man lesen, daß gemäß Bericht der Kantonalen Expertenkommision »Gewalt und Schule« 40 Prozent der jüngeren Kinder im Kanton Zürich Angst vor physischer Gewalt in der Schule und auf dem Heimweg hätten.

Den Ursprung dieser Aussage bildet eine Studie von Katja Branger, Franziska Liechti und mir, die der Expertenkommision zur Verfügung stand. Sie hatte ergeben, daß zehn Prozent der Jugendlichen der Stadt Zürich im 9. Schuljahr angaben, sie hätten »oft« oder »ab und zu« Angst, in der Schule

»Menschen haben fast immer den Eindruck, Kriminalität nehme zu. Dies gilt auch, wenn entsprechende Statistiken das Gegenteil nahelegen«

oder auf dem Schulweg zusammengeschlagen zu werden. Und so steht es auch im Kommissionsbericht. Allerdings gibt es im besagten Bericht auch eine Fußnote, in der auf eine nicht näher bezeichnete Studie aus Bochum Bezug genommen wird. Diese hatte anscheinend unter 1.- bis 6.-Klässlern einen Anteil von 40 % gefunden, welche im schulischen Umfeld Angst vor körperlicher Gewalt haben.

Anläßlich der Publikation des Expertenberichtes wurde den Medien eine Pressemitteilung zugestellt. Diese enthält nun tatsächlich die Aussage, daß vermutlich bis zu 40 Prozent der jüngeren Kinder Angst vor Gewalt im Umfeld der Schule hätten. Möglicherweise wollte deren Verfasser den Empfehlungen der Kommission Nachdruck verleihen. Im Bestreben um möglichst große Aufmerksamkeit hat er der größeren Zahl den Vorzug gegeben.

Zwei Jahre später schreibt der Journalist seinen Text. Aus Zeitmangel hat er den Bericht selbst wohl nicht gelesen. Das Wörtchen »vermutlich« in der Pressemitteilung fällt der prägnanten Formulierung zum Opfer. Am Schluß vagabundiert in der Öffentlichkeit eine frei schwelende Zahl: spektakulär, dramatisch, beunruhigend – aber ohne jeglichen Bezug zu irgendeiner wissenschaftlich belegbaren Realität.

Ein verantwortungsvoller Umgang mit wissenschaftlicher Gewaltforschung tut Not. Gewaltexpertinnen und -experten müßten Kompetenzen im Umgang mit Medien und Politik erwerben und lernen, wie komplexe Forschungsergebnisse einfach dargestellt werden können, ohne daß sich deren Inhalt völlig verliert. Man würde sich Medienschaffende wünschen, die ein Verständnis für wissenschaftliche Forschung haben und nicht nur fertige Antworten sondern auch offene Fragen darstellen können. Es wären Politiker zu wünschen, die Gewaltkriminalität als ein für sich wichtiges Thema ernst nehmen und die Ängste der Bevölkerung nicht für irgendwelche anderen Ziele mißbrauchen. Und ich wünsche diejenigen zum Teufel, die ihre Geschichte bereits im Kasten haben und dazu noch das Deckmäntelchen wissenschaftlicher Aura suchen.

Prof. Dr. Manuel Eisner lehrt Soziologie an der ETH Zürich und ist Mit Herausgeber dieser Zeitschrift. Zuletzt erschien von ihm »Das Ende der zivilisierten Stadt« im Campus Verlag

walt verzichtet, sofern die Tat nicht von Angehörigen begangen wird.

- Bei Zueignungsdelikten wird auch die Drittzueignung unter Strafe gestellt.
- Die Brandstiftungsdelikte werden reformiert: U.a. wird die Liste der Tatobjekte den heutigen Verhältnissen angepaßt, für die einfache Brandstiftung nur verlangt, daß »durch ein Feuer von erheblichem Ausmaß Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet« werden. Außer dem Inbrandsetzen werden auch die Zerstörung durch das Feuer bzw. die Beschädigung durch ein Feuer von erheblichem Ausmaß erfaßt.

Bei der Anhörung im Bundestagsrechtsausschuß brachte insbesondere RA Kempf im Namen des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins wesentliche kriminalpolitische Bedenken gegen den Entwurf zum Ausdruck: Die Strafrahmenharmonisierung in erster Linie durch Anhebungen der Strafdrohungen für die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter umsetzen zu wollen, läßt befürchten, daß das Reformziel, den Schutz der Bürger nachhaltig zu verbessern, verfehlt wird. Untersuchungen sprechen eher dafür, daß härtere Sanktionen zu höheren Rückfallquoten führen. Lange Freiheitsstrafen von über 10 Jahren sind im Hinblick auf die regelmäßige Entwurzelung des Täters sehr problematisch.

Eine Verbesserung des Strafschutzes durch Verringerung von Rückfälligkeit ist nach Kempf eher durch eine Ausweitung des Anwendungsbereich der Strafaussetzung zur Bewährung zu erreichen. Zu Recht weist er darauf hin, daß die guten Erfahrungen mit dieser Sanktion und der Blick ins benachbarte Ausland zumindest eine Heraufsetzung der Obergrenze von 2 auf 3 Jahre naheliegend erscheinen lassen. Zu unterstützen ist auch sein Hinweis auf rechtsstaatliche und kriminologische Bedenken gegen die Verschärfung der Strafen für den sexuellen Mißbrauch von Kindern und auf die Fragwürdigkeit der Strafverschärfung beim minderschweren Fall des Totschlags, zumal der Entwurf die weithin befürwortete Gesamtreform der Tötungsdelikte ausspart.

Mit überzeugender Begründung sprach sich Kempf ebenso wie RA Prof. Widmaier gegen die Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei der Untreue zur vermeintlichen Gleichstellung mit dem Betrug aus: Während der Betrug eine Bereicherungsabsicht voraussetzt, reicht bei der Untreue der bedingte Vorsatz bezüglich Pflichtenverletzung und Nachteilszufügung aus, weswegen die Rechtsprechung bei der Untreue von einem »weitgesteckten Tabestandsrahmen« spricht.

Bezüglich der angestrebten Erleichterung der Rechtsanwendung verwies Vors. Richter am BGH Schäfer auf das teilweise noch verstärkte Problem der Überschneidung von Normalstrafrahmen und Sonderstrafrahmen für selbständige und unselbständige Deliktsabwandlungen, die systematisch bedenklich ist, da jedenfalls die besonders schweren und die minder schweren Fälle erst das Ergebnis einer Abwägung aller strafzumessungserheblichen Umstände sind. Schäfer macht den plausiblen Vorschlag einer generellen Verweisung auf einen rechnerisch bestimmten Teil des Normalstrafrahmens, um der Strafrechtspraxis wirkliche Orientierung zu geben.

Im übrigen dominierte bei den Stellungnahmen der Justizpraktiker Kritik daran, daß die verschärfende Tendenz des Entwurfs nicht weit genug gehe. Insofern ist auf die Ausführungen des Kriminologen Prof. Sack bei der Anhörung zu verweisen, daß ausweislich der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen restitutive Lösungen in der Bevölkerung größere Akzeptanz als bei Strafrichtern und Staatsanwälten genießen und daß Opferschutz kein strafrechtliches Nullsummenspiel in der Form darstellt, daß eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Täters bei den Rechtsfolgen oder bei seiner prozessualen Stellung automatisch dem Opfer zugute komme und umgekehrt.

Nach den Berichten, die bei Abschluß dieses Beitrags vorlagen, wird die verschärfende Tendenz beim zu erwartenden Gesetz noch stärker ausfallen als im ursprünglichen Entwurf (insbesondere bei den Raubdelikten).

Christoph Kunz ist Rechtsreferendar in Greifswald